

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen (Auswahlsatzung IV) vom 17. Dezember 2019

Genehmigt vom Präsidium am 17.12.2019

Aufgrund §§ 5 Abs. 5, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), und § 36 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02.12.2019 (GVBl. S. 354ff.) hat die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. durch vorläufige Maßnahme vom 17.12.2019 gemäß § 38 Abs. 4 HHG nachstehende Satzung erlassen. Die Mitglieder des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. wurden unverzüglich unterrichtet.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 32 HHZV.

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität führt das Verfahren nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlagen durch.

§ 2 Antrag und Beteiligung am Verfahren

(1) Der Zulassungsantrag nach § 20 HHZV muss mit den in der Anlage genannten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main näher bezeichneten Stelle eingegangen sein. Nähere Informationen werden auf der Internetseite der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 20 HHZV frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Die Möglichkeit, die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 5 Abs. 4 HZG zu beschränken, bleibt unberührt.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Studiengänge richtet sich die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den dort genannten Kriterien. Bei der Berechnung des Rangwertes gemäß der Anlage werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt, es wird nicht gerundet. Besteht auch nach Berücksichtigung der zweiten Nachkommastelle noch Rangleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Für andere als die in der Anlage genannten Studiengänge richtet sich die Rangfolge ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation, der sich aus dem zum Hochschulzugang berechtigenden Zeugnis ergibt.

(4) Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung IV) vom 13. März 2019 gilt letztmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20 und tritt nach Abschluss dieses Verfahrens gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 17.12.2019

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen)

1. Form des Antrags

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- der Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf dem Niveau DSH-3,
- der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem "Test für Ausländische Studierende" (TestAS); der TestAS muss den Kerntest und das Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ umfassen und in Deutsch absolviert sein.

2. Kriterien für die Auswahl

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Rangwert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 30 % aus dem Ergebnis des Fachmoduls Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS und zu 19 % aus dem Ergebnis des Kerntests im TestAS ergibt.

3. Umrechnung des Ergebnisses des Fachmoduls Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sowie des Kerntest von TestAS in Noten:

Standartwert Kerntest/ Fachmodul	Note	Standartwert Kerntest/ Fachmodul	Note	Standartwert Kerntest/ Fachmodul	Note	Standartwert Kerntest/ Fachmodul	Note
120 und mehr	1,0	112	1,8	104	2,6	96	3,4
119	1,1	111	1,9	103	2,7	95	3,5
118	1,2	110	2,0	102	2,8	94	3,6
117	1,3	109	2,1	101	2,9	93	3,7
116	1,4	108	2,2	100	3,0	92	3,8
115	1,5	107	2,3	99	3,1	91	3,9
114	1,6	106	2,4	98	3,2	90	4,0
113	1,7	105	2,5	97	3,3	weniger als 90 oder nicht nachgewiesen	5,0

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen
erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als
Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage
wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann
Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am
Main.